



**Baden-Württemberg**  
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT  
DIE MINISTERIN

EINGEGANGEN

- 1. Feb. 2019

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg  
Postfach 10 34 42 • 70029 Stuttgart

Herrn Vorsitzenden  
Herbert Huber  
Verband der Lehrerinnen und Lehrer  
an beruflichen Schulen in  
Baden-Württemberg e.V.  
Schwabstr. 59  
70197 Stuttgart

Stuttgart **30. Jan. 2019**

Aktenzeichen KM-0320.2/248/1  
(Bitte bei Antwort angeben)

 **Ihr Schreiben vom 3. Januar 2019**

Sehr geehrter Herr Huber, *Lieber Herr Huber,*

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 3. Januar 2019. Gerne möchte ich im Folgenden auf einige der von Ihnen angesprochenen Punkte näher eingehen und diese erläutern.

Sie gehen unter anderem auf eine weitere Erhöhung der Anrechnungsstunden für schulische Leitungsaufgaben ein und haben Vorschläge zu einer möglichen Änderung der entsprechenden Verwaltungsvorschrift vorgelegt. Wie Ihnen bekannt ist, beinhaltet das aktuelle Schulleitungskonzept bereits eine Erhöhung der Leitungszeit. Die geplante Erhöhung bedeutet eine spürbare Entlastung für unsere Schulleiterinnen und Schulleiter. Daher ist diese Maßnahme fester Bestandteil des Gesamtkonzepts. Die Umsetzung kann jedoch erst erfolgen, sobald sich bei der Unterrichtsversorgung eine Entspannung ergibt. Eine über die geplante Regelung hinausgehende Erhöhung der Leitungszeit ist aufgrund der Priorität der Unterrichtsversorgung derzeit nicht möglich.

Auch auf Ihre Anfrage zur Besoldung von Schulleitungen möchte ich gerne kurz eingehen.

Die Besoldung bestimmt sich nach dem Amt, das der Beamte innehat, und der Besoldungsgruppe in der Landesbesoldungsordnung, der das Amt zugeordnet ist. Gemäß

§ 20 Absatz 1 Satz 3 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBes-GBW) sind die Ämter entsprechend ihrer Wertigkeit den Besoldungsgruppen zuzuordnen. Die Zuordnung der Ämter von Rektoren und Konrektoren zu den Besoldungsgruppen erfolgt in Abhängigkeit von der Schülerzahl an der Schule und der jeweiligen Schulart, da damit in der Regel auch die Leitungs- und Führungsverantwortung korrespondiert. Zur Feindifferenzierung können zudem gemäß § 43 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW) für herausgehobene Funktionen Amtszulagen vorgesehen werden.

Schulleitungen beruflicher Schulen erhalten abhängig von der Schülerzahl der Schule eine Besoldung in A 15, A 15 + Amtszulage bzw. in A 16. Eine Änderung dieser Festlegung ist nicht beabsichtigt.

§ 44 LBesGBW ermöglicht tatsächlich die Vergabe einer Amtszulage für Besoldungsgruppe A 16 für die Leitungen von u. a. besonders großen und besonders bedeutenden unteren Verwaltungsbehörden. Öffentliche Schulen fallen im Grundsatz jedoch nicht unter den Begriff der Verwaltungsbehörden im Sinne von § 44 LBesGBW. Bei Schulen handelt sich gemäß § 23 Absatz 1 Schulgesetz um nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten bzw. um untere Sonderbehörden im Sinne des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (§ 17 Abs. 4 LVwVfG).

Aus Sicht des Kultusministeriums sind Verbesserungen im Bereich der Besoldung schulischer Funktionsstellen grundsätzlich für alle Schularten wünschenswert, aber aus finanziellen Gründen nicht immer umsetzbar. Sie können versichert sein, dass ich mich weiter dafür einsetzen werde, dass für die Schulleiterinnen und Schulleiter sowie alle Lehrkräfte Rahmenbedingungen geschaffen werden, die sie bestmöglich bei ihren verantwortungsvollen Aufgaben unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Susanne Eisenmann